

SCHADENANZEIGE

Hausrat / Inhalt

1. Wichtige Daten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungsschein-Nr.	Schadendatum	Uhrzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Schadennummer	Melddatum	

2. Angaben zum Versicherungsnehmer:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anrede	Titel	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname	Telefon tagsüber
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	Telefon mobil
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mit Eintrag der E-Mail-Adresse stimme ich dem Schriftverkehr per E-Mail zu.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf des Versicherungsnehmers	Betrieb des Versicherungsnehmers	

3. Schadenart

Leitungswasser Sturm Feuer Einbruchdiebstahl/Raub Vandalismus
 Hagel Elementar Sonstiges:

Wie ist der Schaden entstanden? (detailliert: Ursache und Hergang)

Wann erhielten Sie von dem Schaden Kenntnis?

4. Angaben zum Schadenort

Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus außerhalb des Gebäudes
 Sie Sind Mieter des Hauses Sie Sind Mieter der Wohnung Sie Sind Eigentümer des Hauses Sie Sind Eigentümer der Wohnung

Wenn der Schaden nicht am Versicherungsort eingetreten ist:

Straße: PLZ und Ort:

Wann sind die Sachen aus der versicherten Wohnung geschafft worden und zu welchem Zweck?

Über welchen Zeitraum befanden sich die Sachen außerhalb der versicherten Wohnung?

SCHADENANZEIGE

per Fax an: 0671-8400329

Hausrat / Inhalt

Wenn Mieter: Wer ist Eigentümer der Wohnung bzw. des Hauses?

Name: Telefon:
Straße: PLZ und Ort:

Wie hoch schätzen Sie den Neuwert ihres gesamten Hausrats?

Wer war zum Schadenzeitpunkt anwesend?

5. Angaben zum Schadenereignis

5.1. Bei Leitungswasserschäden

Wo ist das Wasser ausgetreten? Zuleitungsrohr Ableitungsrohr Sonstige Anlage:

Raum: Stockwerk:

Trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten der Schadenbeseitigung ab Hausanschluss? ja nein

5.2. Bei Sturmschäden

Welche Schäden sind an den Gebäuden entstanden?

5.3. Bei Feuerschäden

Meldung bei der Polizeidienststelle:

Datum, Uhrzeit Tagebuch-Nr.

Art des eingesetzten Löschmittels? Schaum Halogen Sprinkler Sprühwasser CO₂ Pulver

Von wem eingesetzt?

5.4. Bei Blitzschlag

Wo ist der Blitz eingeschlagen? Versicherungsgrundstück Gebäude in der Nähe des Gebäudes

Sonstiges:

Woran ist der Blitzschlag zu erkennen?

Feuer nach Blitzschlag? ja nein

5.5. Bei Einbruchdiebstahl-, Raub-, Vandalismusschäden

Meldung bei der Polizeidienststelle:

Datum, Uhrzeit Tagebuch-Nr.

Wurde eine Liste der entwendeten Gegenstände erstellt und bei der Polizei eingereicht? ja nein

Wenn ja, bitte Liste ebenfalls beifügen! Wann wurde diese Liste erstellt?

Welche Einbruchspuren sind ersichtlich?

SCHADENANZEIGE

Hausrat / Inhalt

Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um eine Vergrößerung des Schadens zu vermeiden?

Anderweitiger Versicherungsschutz

Besteht eine Gebäudeversicherung für das betroffene Gebäude? ja nein

Versicherungsgesellschaft, Versicherungsscheinnummer:

Vorschäden

Gab es Vorschäden für den gleichen Schadenbereich? ja nein

Datum	Entschädigung	Versicherer

9. Bankverbindung für Entschädigungszahlung

Geldinstitut

Konto-Nummer

Bankleitzahl

Konto-Inhaber - wenn abweichend ggf. Unterschrift

Wichtige Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe.

Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobligationen und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
10. für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Spargbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers